

Öffentlicher Dienst

Fachorgan für die Arbeitnehmer in öffentlichen Betrieben und Gärtnereien

Nummer 3

Berlin, den 17. Januar 1931

2. Jahrgang

Ein Weg zur Sanierung der Gemeinden

Die Notverordnung der Reichsregierung bringt für die Gemeinden tiefeinschneidende Bestimmungen. Senkung der Realsteuern und Einschränkung des Wohnungsbauens, keine Erhöhungsmöglichkeit der am 31. Dezember 1930 rechtswirksam gewesenen Realsteuerfätze, auch wenn der gemeindliche Finanzbedarf dies noch so dringend erfordert. Einzige Ausweichmöglichkeit, neben der kaum durchführbaren Steigerung der Werkstarife, Herabsetzung der Gemeindegütersteuer auf den doppelten Satz der gegenwärtigen Besteuerung (Jahresertrag 150 bis 200 Millionen Mark) und unbeschränktes Zuschlagsrecht zur Bürgersteuer, deren Aufkommen bei dem reichsrechtlichen Mindestsatz auf etwa 120 bis 140 Mill. Mk. zu schätzen ist. Die schärfsten Forderungen gegenüber den Gemeinden haben sich durchgesetzt. Jede Steigerung des kommunalen Finanzbedarfes löst nunmehr steuerliche Wirkungen aus, die sich hauptsächlich gegen die breiten Massen der Bevölkerung richten. Hier hat man also — nach der Auffassung der Verfasser der Notverordnung — geradezu ideale objektive Voraussetzungen dafür geschaffen, daß in Zukunft die Gemeindeparlamente des allgemeinen gleichen Wahlrechts mit größter Sparsamkeit verfahren werden — bei Strafe einer unerträglich hohen Belastung des Einkommens des kleinen Mannes — also der Massen der Wähler!

Wie steht es nun gegenwärtig in den Kommunen? Alle nachprüfbaren Zahlen zeigen eine äußerst prekäre Lage. Rund 800 000 Wohlfahrtserwerbslose bedeuten einen gemeindlichen Fürsorgeaufwand von etwa 600 Mill. Mk., mindestens 400 Millionen mehr, als im Budget 1930 vorgesehen waren. Dazu kommt die notwendige zusätzliche Unterstützung eines großen Teiles der Empfänger von Krisenfürsorge sowie zahlreicher Empfänger von Arbeitslosenunterstützung in den unteren Lohnklassen. Der Gesamtmehrbedarf ist mit 500—600 Mill. Mark wahrscheinlich an der unteren tatsächlichen Grenze geschätzt. Zu diesen Aufwendungen der öffentlichen Fürsorge tritt der Ausfall an Reichssteuerüberweisungen, der sich automatisch aus dem Minderaufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer beim Reich ergibt, der Mindereingang an kommunalen Abgaben (Gewerbesteuer, Grundbesitzabgaben usw.) und die Verschlechterung der Ergebnisse der großen Kommunalbetriebe, bei denen die Wirtschaftskrise ihre schweren Wirkungen von Monat zu Monat deutlicher erweist. Überall hat man unter dem Druck der Verhältnisse Ersparnismaßnahmen der verschiedensten Art durchgeführt oder eingeleitet, aber ihre Bedeutung ist unzureichend gegenüber den katastrophalen Verschlechterungen bei den Einnahmen und den Fürsorgeausgaben.

Der gesamte Fehlbetrag aller deutschen Gemeinden dürfte im Jahre 1930 zwischen 800—1000 Mill. Mk. einzuschätzen sein, denen auf Grund der Notverordnungen vom Juli und Dezember etwa folgende Verbesserungen gegenüberstehen: Biersteuer 50—60 Mill., Getränkesteuer 20—30 Mill., Bürgersteuer

100 Mill., Befoldungersparnis 15—20 Mill. (für Februar und März), zusammen: etwa 185—210 Mill., so daß das tatsächliche Defizit am Ende des Haushaltsjahres 1930 etwa 600 bis 800 Mill. Mk. betragen dürfte. Es ist — soweit die Gemeinden ohne Staats- und Reichshilfe überhaupt durchzuhalten in der Lage sind — in der Hauptsache aus Kassenkrediten vorübergehend finanziert und bedarf unbedingt der Abdeckung in den allernächsten Jahren.

Wie wird es aber 1931 in den Gemeinden aussehen? Auch hier scheint eine ungefähre, auf den Erfahrungsziffern der Vergangenheit und aus Vorschlägen einer Reihe von Gemeinden gewonnene Berechnungsgrundlage gegeben. Es ist dabei angenommen, daß die Wohlfahrtslasten 1931 nur die Höhe der Aufwendungen des Jahres 1930 erreichen, eine Annahme, die wahrscheinlich viel zu optimistisch ist, wenn man berücksichtigt, daß die Gemeinden in das Haushaltsjahr 1930 mit etwa 350 000 bis 400 000 Wohlfahrtserwerbslosen gegangen sind, in das Jahr 1931 aber mit etwa 1 Million Wohlfahrtserwerbslosen eintreten werden. Auch bei sehr zuverlässiger Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung wird man kaum erwarten können, daß die Gemeinden rasch ein Abströmen ihrer Unterstützungsempfänger in einem Ausmaß erleben, das diese Annahme als berechtigt erscheinen läßt.

Wir rechnen also:	Mill. Mk.
Mehrbedarf der Fürsorgeämter gegenüber Etatansatz 1930	600
Ausfall an Steuern des Reiches, der Länder und der Gemeinden, soweit sie das Gemeindebudget treffen, gegenüber Etatansatz 1930	500
Dabei ist von der Vorschätzung des Reichsfinanzministers bei den Steuereingängen des Reiches und den Minderüberweisungen an Länder und Gemeinden ausgegangen sowie von der Annahme, daß der gewerbliche Ertrag 1930 um 20 Proz. hinter dem des Jahres 1929 zurückgeblieben ist, der Rest entfällt auf die übrigen Steuern.	
Ausfall an Ueberschüssen und Ablieferungen der Versorgungsbetriebe, niedrig geschätzt	80
Deckung von einem Drittel des Defizits 1930	200
	1380

Demgegenüber ergeben sich folgende Minderausgaben und Mehreinnahmen:	Mill. Mk.
Gehalts- und Lohnersparnisse	200
Voll ausgeschöpfte Biersteuer	250
Getränkesteuer	60
Einfacher Satz der Bürgersteuer	140
	650

Es bleibt also ein Fehlbetrag von etwa 700 bis 750 Mill. Mark, der sich aber offensichtlich wegen der zu niedrigen Schätzung der Fürsorgeausgaben um einige hundert Millionen erhöhen wird. Nimmt man an, daß es durch rigorose Sparmaßnahmen im Schulwesen (Erhöhung der Klassenfrequenzen, Aufhebung von Sonderklassen u. a.) im Sozialetat, in der

Straßenunterhaltung, Bauwesen usw. gelingt — was ich in dieser Höhe für unwahrscheinlich halte — 200 bis 250 Mill. Mark einzusparen, und wird aus dem Hauszinssteueraufkommen — wie beabsichtigt — ein Notfonds von 100 bis 150 Mill. gebildet, dann verbleibt doch auf jeden Fall eine Fehlsomme von mindestens 400, wahrscheinlich 600 bis 700 Millionen Mark, zu dessen Deckung den Gemeinden praktisch nur das unbeschränkte Zuschlagsrecht zur Bürgersteuer zur Verfügung steht. Da die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden überaus verschiedenartig liegen, bedeutet dies, daß im Jahre 1931 die Bürgersteuer im Durchschnitt der Gemeinden mit etwa 300 bis 400 Proz. Zuschlag erhoben werden müßte — eine Belastung eines Arbeiters mit Ehefrau mit 2000 Mk. Einkommen von vier- bis fünfmal 9 Mk. gleich 36 bis 45 Mk.! Daß dies theoretisch und praktisch — man denke nur, daß die Steuer in zwei Raten eingehoben wird! — unmöglich ist, dürfte offensichtlich sein. Auf diese Weise ist das Etatproblem des Jahres 1931 in den Gemeinden nicht zu lösen. Was hat nun zu geschehen? — Die notwendigen Maßnahmen müssen nach verschiedenen Richtungen wirken.

Am dringlichsten ist die Kassenfrage. Hier muß für eine große Anzahl Gemeinden unmittelbare Hilfe wirksam werden, denn sie sind nicht in der Lage, sich kassenmäßig über die nächsten Monate hinwegzuhelfen und brauchen dringend Reichs- und Landeskredite. Es darf nicht soweit kommen — und zwar nicht nur im Interesse des öffentlichen, sondern auch des privaten Kredits, die heute auf das engste miteinander verknüpft sind, daß an einzelnen Stellen Stockungserscheinungen auftreten; sie wären nicht zu lokalisieren, und es muß daher Vorsorgepolitik getrieben werden. Reichsfinanzminister und preussische Staatsregierung scheinen die Situation auch richtig zu überblicken, es ist aber dringend geboten, daß sie rasch handeln und den in Aussicht genommenen Ueberbrückungskredit für die Gemeinden rechtzeitig bereitstellen! Allerdings müssen sie sich gleichzeitig darüber klar sein, daß die Rückzahlungsfrist auf mehrere Jahre verteilt und außerdem auch die Voraussetzungen für eine Sanierung der Gemeindehaushalte geschaffen werden müssen, wenn diese Hilfe die ihr zukommende Bedeutung haben soll.

Wird durch eine Kassenhilfsaktion die Sicherheit dafür geschaffen, daß die Gemeinden ohne Zahlungsstockung über

diesen Winter hinwegkommen, dann ergibt sich die weitere Frage, wie das im Jahre 1930 entstandene Haushaltsdefizit etatsmäßig beseitigt und außerdem der Etat 1931 in Ordnung gebracht werden kann?

Das Reich hat die einzige Möglichkeit einer Sanierung seines Haushaltes dadurch gesehen, daß es die Arbeitslosenversicherung mit ihrem unabsehbareren Kassenbedarf vom Reichsetat „abgehängt“ hat. Für die Gemeindefinanzen gibt es ebenfalls keine Sanierung, solange der kommunale Haushalt von den Fürsorgelasten für die Wohlfahrtserwerbslosen — die Opfer einer umfassenden Wirtschaftskrise — erdrückt und von Monat zu Monat erneut erschüttert wird. Nur dadurch, daß Krisenfürsorge und kommunale Fürsorge für Arbeitsfähige zusammengefaßt und finanziell in irgendeiner Form (Beiträge der Reichsanstalt durch Aufrechterhaltung ihres Satzes von 6½ Proz., Leistungen des Reiches, der Länder (die jetzt ganz frei sind), der Gemeindeverbände und Gemeinden) verselbständigt wird, kann die notwendige Stabilität im Gemeindebudget hergestellt, der Weg zu einer vernünftigen Finanzpolitik der Gemeinden und zu einem organischen Finanzausgleich, der die Selbstverantwortung der Gemeinden für Ausgaben und Einnahmen in einem ausreichenden Maß sicherstellt, freigemacht werden.

Alsdann wird es auch den Gemeinden möglich sein, planmäßig in den nächsten Jahren ihre Fehlbeträge aus 1929 und 1930 abzutragen und kassenmäßig geordnete Zustände zu schaffen, deren Herbeiführung gerade im Interesse einer Konsolidierung des deutschen Geld- und Kapitalmarktes unaufschiebbar geworden ist. Geschieht dies nicht, dann bleibt auch im Jahre 1931 die Bestimmung über die Senkung und Begrenzung der Realsteuern auf dem Papier stehen, denn auch die Reichsregierung kann die politischen und wirtschaftlichen Folgen eines Zusammenbruches der Gemeinden nicht zulassen. Zweifellos aber würde eine derartige Entwicklung, die wieder wie bisher die lokale Lösung des Finanzproblems zu Arbeitslosigkeit erzwingt, krisenverschärfend wirken, wie es ganz deutlich bereits in der letzten Vergangenheit der Fall war, wo große örtliche Arbeitslosigkeit, sinkende kommunale Steuereinkünfte, Erhöhung der örtlichen Abgaben über den Landesdurchschnitt und Steigerung der Krise einen verhängnisvollen Kreis gebildet haben!

Stadtkämmerer Bruno Asch i. „B. U.“

Nazi-Minister kommandiert Lohnabbau

Einen neuen Beweis dafür, daß es den Arbeitern und Angestellten im Dritten Reich dreht, liefert uns der thüringische Innenminister und Vorsitzende der Reichstagsfraktion der Nationalsozialisten, Dr. Frick. Der Nazi-Minister hat sich nicht damit begnügt, die Bezüge der thüringischen Staatsangestellten auf Grund der Ermächtigung in der Zweiten Notverordnung zum Zwecke der Kürzung zu kündigen und ebenfalls die Kündigung des Staatsarbeiter-Tarifvertrages auszusprechen, sondern unterm 23. Dezember v. J. die nachstehende Verfügung an die Stadtkreise, Landkreise und unmittelbaren Gemeinden und thüringischen Kreisämter erlassen:

„Thüringisches Ministerium des Innern.

III D II

Weimar, den 23. Dezember 1930.

Vertraulich!

Betrifft: Kündigung der Angestellten und Arbeiter zur Herabsetzung der Bezüge.

In der Angelegenheit ist für die Thüringischen Ministerien die angelegte Verfügung ergangen. Die Bestimmungen gelten nach dem Beschluß der Thüringischen Ministerien ausdrücklich entsprechend für die Kreise und Gemeinden. Wir erteilen daher Anweisung, unter genauer Einhaltung der für den Staat geltenden Bestimmungen, den sämtlichen Angestellten zu kündigen und dafür zu sorgen, daß auch etwaige Vergütungstarife bis zum 31. Januar 1931 gekündigt werden.

Außerdem sind die Lohn tafeln für die Kreis- und Gemeindefahrer zum 31. März 1931 zu kündigen; desgleichen jedem einzelnen Arbeiter.

Der Tag des Eingangs dieser Verfügung ist uns sofort schriftlich mit-

zutellen. Die Nachricht muß spätestens am 29. d. M., vormittags, in unseren Händen sein.

Zusatz für die thüringischen Kreisämter:

Die unterstellten Gemeinden sind sofort zu benachrichtigen. Dabei ist besonders auf die Anordnung in Abs. 5 der Anlage hinzuweisen. Unterschrift.

Durch diesen Erlaß ist klar bewiesen, daß der Nazi-Minister Dr. Frick von den Gemeinden den Abbau der Angestelltenbezüge und der Arbeiterlöhne verlangt. Die Verfügung vom 23. Dezember ist von einer Anzahl thüringischer Gemeinden so aufgefaßt worden, daß sie auch sämtliche Arbeiter zum 31. Dezember 1930 zu kündigen hätten. Zu einer solchen Anordnung war Frick auf Grund des geltenden Tarifvertrages nicht berechtigt. Verhandlungen unserer Organisation im thüringischen Ministerium des Innern führten zu einem neuen Erlaß des thüringischen Innenministeriums vom 2. Januar, welcher folgenden Wortlaut hat:

„Thüringisches Ministerium des Innern

III D II

Weimar, den 2. Januar 1931.

Betrifft: Kündigung der Arbeiter zur Herabsetzung der Bezüge.

Unsere Verfügung vom 23. Dezember 1930 hat, wie uns bekannt geworden ist, zu Mißverständnissen wegen der in ihr angeregten Kündigung der Lohn tafeln für die Kreis- und Gemeindefahrer zum 31. März 1931 und der Kündigung jedes einzelnen Arbeiters geführt. Einige Gemeinden haben, nach uns gewordenen Mitteilungen, solche Kündigung sofort vorgenommen. Ein solches Vorgehen ist von uns nicht beabsichtigt gewesen, unsere eingangs genannte Verfügung enthält auch keine Anordnung, den Arbeitern Ende Dezember 1930 zu kündigen.

GÄRTNEREI • PARK • FRIEDHOF

Jeder Kollege muß seinen Gärtnerkalender haben!

Durch Bekanntmachung im „Öffentlichen Dienst“ und „Gärtner-Fachblatt“ ist den Kollegen bekannt, daß der **Allgemeine Deutsche Gärtner-Kalender 1931** erschienen ist. Er kostet jetzt nur 75 Pf. gegenüber 1 Mk. in früheren Jahren, ist also ganz erheblich billiger geworden. Die Ausstattung ist hingegen noch besser, der Inhalt, wie immer, in erster Linie auf unseren Beruf zugeschnitten. Wir heben daraus hervor: Fachschulen und Lehranstalten. — Empfehlenswerte Fachbücher. — Die pädagogischen Gartenverwaltungen im Etatsjahr 1927/28. — Pflanzennährstoffe. — Die besten Blütensträucher und Einjahresblumen. — Gemüseorten. — Neue Entscheidungen im gärtnerischen Arbeitsrecht. Außerdem enthält er noch Aufsätze allgemeiner Art, wie: Die Invalidenunterstützung des Gesamt-Verbandes. — Geschliche Kündigungsfristen. — Was muß man vom Motor wissen? — Tabellen über Maße, Gewichte, Münzen, Postgebühren usw.

In Anbetracht der guten, inhaltreichen Ausstattung erwarten wir, daß alle Kollegen der Fachgruppe den Kalender bestellen. Für die Kollegen der öffentlichen Gärtnerbetriebe im besonderen bildet dieser Kalender einen erheblichen Vorteil gegenüber dem bisher bezogenen allgemeinen Verbandskalender.

Jede Ortsverwaltung kann den Kalender liefern und wird bei Nachfrage die erforderlichen Bestellungen an die Verlagsanstalt Courier aufgeben. — Einzelmitglieder bestellen unmittelbar bei der Verlagsanstalt unter Einzahlung von 90 Pf. für Kalender und Postgebühren. Adresse: Verlagsanstalt Courier, Berlin SW 16, Michaelkirchplatz 4. Postfachkonto: Otto Pfeiffer 21163.

Das gärtnerische Lehrlingswesen und sein Unwesen

Es bedarf noch immer nachdrücklicher Erinnerungen, um die Organe der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung der Gärtnerei dazu zu veranlassen, das Ergebnis wichtiger Ermittlungen und Feststellungen auch der Vertretung der gärtnerischen Arbeitnehmer zugänglich zu machen. So ist es erklärlich, wenn uns erst jetzt möglich ist, eine Uebersicht über das gärtnerische Lehrlingswesen, im besonderen über die Prüfungsergebnisse für das Jahr 1929 vorzunehmen.

In Preußen gab es im Jahre 1929 7170 anerkannte Lehrbetriebe und 3627 geprüfte Lehrlinge. Da allgemein eine dreijährige Lehrzeit vorherrscht, ist die Gesamtzahl der Lehrlinge mindestens dreimal so groß, also 10 880; bei 7170 Lehrbetrieben entfällt also auf einen Betrieb $1\frac{1}{2}$ Lehrling. Wahrscheinlich aber ist die Zahl der Lehrlinge größer, denn da die Zahl der Betriebe von Jahr zu Jahr zunimmt, vielen Betrieben aber sogleich drei und mehr Lehrlinge zugewiesen werden, so kann deren Anzahl nicht einer Verhältniszahl gleich sein, deren Errechnung eine Gleichmäßigkeit der Verhältnisse voraussetzt.

In allen deutschen Staaten ergibt sich als Gesamtzahl der anerkannten Lehrbetriebe 11 257, als Zahl der im Jahre 1929 geprüften Lehrlinge 5438. Die Zahl aller Lehrlinge in Deutschlands Gauen, auf die gleiche Weise ($\times 3$) errechnet, wäre mit rund 16 300 anzunehmen. Die Durchschnittsziffer je Betrieb ist hier um eine Kleinigkeit niedriger, nämlich 1,45. Sieht man die Dinge in den einzelnen Staaten und Provinzen etwas näher an, so ergeben sich allerdings ganz unerhörte Unterschiede. So wurden in Schaumburg-Lippe in drei Betrieben fünf Lehrlinge geprüft, auf einen Betrieb ergibt sich dort also eine Durchschnittsziffer von 1,7 bei den geprüften Lehrlingen, von 5,1 ($1,7 \times 3$) bei der Lehrlingshaltung überhaupt. Mag man hier das Ergebnis auf ausnahmsweise Zufälligkeiten zurückführen, so kann eine solche Entschuldigung nicht gelten für Oberschlesien und Anhalt, wo die Dinge noch weit ärger liegen. In Oberschlesien wurden in nur 70 Betrieben 146 Lehrlinge geprüft; hier ist also die Durchschnittsziffer 2,1 bei den geprüften und 6,3 mindestens bei den Lehrlingen überhaupt. Den schaurigsten Gipfel in der Lehrlingszüchterei haben die Anhaltiner mit 39 Prüfungen in 12 Betrieben und den Durchschnittsziffern 3,2 bzw. 9,6 Lehrlinge je Betrieb.

Auffallend günstig stellen sich nach den statistischen Zusammenstellungen der Landwirtschaftskammern die diesbezüglichen Verhältnisse in Thüringen dar, nur 23 Prüfungen in 243 Betrieben, also nur eine Durchschnittsziffer von 0,1. Aber man hat kein Vertrauen auch zur Statistik in Thüringen! — Man fragt sich: Warum soviel anerkannte Lehrbetriebe, wenn nur geringer Bedarf an Lehrlingen? — Und man hat da das Gefühl: Irgend etwas stimmt da nicht!

Recht bunt sind auch die Prüfungsergebnisse. Berechnet man für alle Zensuren den Reichsdurchschnitt, so ergeben sich für Sehr gut 5 Proz., Gut 31 Proz., Bismäßig gut 28 Proz., Genügend 31 Proz. und Ungenügend 5 Proz. Diesem Reichsdurchschnitt kommen am nächsten die preussischen Provinzen Sachsen, Ostpreußen, Niederschlesien und Regierungsbezirk Wiesbaden.

Unter ihnen stehen Lippe, Bremen, Westfalen, Brandenburg, Oldenburg, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin und Pommern. Für Zensuren unter dem Durchschnitt kommen zwei Ursachen in Betracht, entweder schlechtere Ausbildung oder schärferer Prüfungsmaßstab. Letzteren kann man nur annehmen für Brandenburg und Württemberg. — Im Gegensatz dazu ist es wohl keine Frage, daß im Bereich derjenigen Landwirtschaftskammern, bei denen die Zensurverhältniszahlen so außerordentlich hoch über dem Reichsdurchschnitt liegen, entsprechend mildere Prüfungshandhabung vorliegt. Solange eine gewisse Einheitlichkeit in den Prüfungsmethoden nicht zu erzielen ist, solange wird aber der Wert der Prüfungen ein problematischer bleiben, desto geringer zu bemessen, je höher er über dem Durchschnitt liegt. Ueber die Ergebnisse in den einzelnen Bundesstaaten unterrichtet folgende

Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse

Kammerbezirk	Es erhielten die Note					Zahl der geprüften Lehrlinge
	Sehr gut	Gut	Bismäßig gut	Genügend	Ungenügend	
Ostpreußen	3	27	31	32	7	248
Brandenburg	3	13	36	41	7	500
Pommern	1	11	37	42	9	297
Grenzmark	—	11	29	60	—	38
Niederschlesien	4	33	36	24	8	464
Oberschlesien	—	31	36	31	2	146
Sachsen	6	81	36	23	4	291
Schleswig-Holstein	8	29	27	33	3	297
Hannover	15	31	25	26	3	268
Westfalen	2	21	31	39	7	404
Kassel	7	9	35	40	9	75
Wiesbaden	5	29	37	24	5	105
Rheinprovinz	9	39	9	38	5	491
Sigmaringen	—	67	33	—	—	3
Bayern	9	59	28	2	2	497
Freistaat Sachsen	7	71	—	20	2	302
Württemberg	2	12	14	61	11	250
Baden	4	22	49	21	4	254
Hessen	5	17	34	35	9	127
Mecklbg.-Schwerin	1	22	31	40	6	95
Mecklbg.-Strelitz	11	17	39	33	—	18
Thüringen	9	17	39	35	—	28
Oldenburg	2	28	52	18	—	46
Braunschweig	11	32	26	20	11	54
Anhalt	—	15	26	59	—	39
Lippe	4	22	35	30	9	23
Schaumburg-Lippe	20	60	20	—	—	5
Lübeck	19	43	33	5	—	21
Bremen	4	12	32	48	4	25
Hamburg	19	56	16	9	—	32
Gesamtergebnis	5	31	28	31	5	5438

Bei diesen statistischen Erhebungen für 1929 ist erstmalig der Versuch unternommen, einen Ueberblick über die noch nicht anerkannte Lehrlingszüchterei zu erhalten. Es ist nicht viel dabei herausgekommen. Nur einige Kammern machen bestimmt scheinende Angaben. Sonst wird die Gleichgültig-

keit der mit der Regelung des Lehrlingswesens beauftragten Stellen gegenüber den noch bestehenden Mifftänden dokumentiert mit Bemerkungen wie „unbekannt“, „kann leider nicht beantwortet werden“ oder „läßt sich auch schätzungsweise nicht angeben“. Die mehr oder weniger wahrscheinlichen Angaben seien hier zusammengestellt:

	Nicht anerkannte Betriebe		An- erkannte Lehrbetriebe
	mit Lehrlingen	ohne Lehrlinge	
Brandenburg	125	2900	952
Grenzmark	keine	30	63
Niederschlesien	800	200	590
Sachsen	1725	7	583
Westfalen	50—80	150	820
Wiesbaden	etwa 800		287
Rheinprovinz	1000—1300		1477
Sigmaringen	4	2	12
Bayern	206	220	1107
Württemberg	90	420	592
Hessen	20	150—200	270
Thüringen	rund 850		243
Oldenburg	10—20	50—60	68
Braunschweig	zusammen 265		123
Elbe	2		44
Schaumburg-Elbe	10	1	3
Lübeck	—	120	34
Bremen	zusammen 188		56
Hamburg	50	2000	69

Auch das sich hier ergebende Bild ist also reichlich ungenau und verschwommen. Die Wirklichkeit wird noch weit trüber aussehen. Aber selbst die bestimmteren Angaben lassen meist nur Schlimmes erkennen. So sind in Niederschlesien rund ein Drittel der bekannten Lehrbetriebe nicht anerkannt, in Hamburg etwa 42 Proz., in der Rheinprovinz annähernd 50 Proz. und in dem kleinen Schaumburg-Elbe von 13 Lehrbetrieben nur 3 anerkannt, in Thüringen von rund 1100 nur 243 (in denen nur 23 Lehrlinge geprüft wurden!), in der Provinz Sachsen von 1308 nur 583 usw.

Uebersaus mangelhaft erscheint also sowohl in dieser als in jeder anderen Beziehung das Lehrlingswesen in der Gärtnerei erst „geregelt“ und eine schlimme Lehrlingszüchtereit treibt fast ungehemmt und ungezügelt noch in ihr sein Unwesen. Manche Leute sind aber auf das „schon Erreichte“ sehr stolz.

Lehrlingschlafräume im Kesselhaus

Die Mitteilungen der „Gartenbau- und Friedhofgenossenschaft“ enthielten vor einiger Zeit folgende Notiz aus dem Bericht eines schlesischen Vertrauensmannes: „Die Schlafräume der Lehrlinge sind im Kesselhause, auch nicht durch eine Tür abgeschlossen.“ Man sollte solche Zustände selbst in Schlesien nicht mehr für möglich halten. — Leider oft genug lesen und hören wir von Kohlen- und Gasvergiftungen, und da ist so ein Lehrlingszüchter so ohne Verantwortlichkeitsgefühl, daß er den armen, ihm ausgelieferten Menschenkindern, um die sich wohl weder Vater noch Mutter oder Vormund mehr kümmert, gar das Kesselhaus als Schlafstätte anweist. Auch in Schlesien haben wir eine Ueberwachung des Lehrlingswesens durch einen Gartenbauauschuß bei der Landwirtschaftskammer, offenbar interessiert man sich aber bei dem vorgeschriebenen Anerkennungsverfahren gar nicht für die Unterkunftsbedingungen der Schutzbefohlenen. Aber in diesem Falle hätte doch schon bei einer Besichtigung des Betriebes diese „Stätte der Kultur“ gesehen werden müssen. Wer hat wohl die Anerkennung dieses Lehrbetriebes auf dem Gewissen?

Dieser Vorfall veranlaßt uns, darauf hinzuweisen, daß nach Ziffer 75 der Unfallverhütungsvorschriften das Wohnen und Schlafen in Gewächshäusern und mit solchen in Verbindung stehenden und gegen das Eindringen von Heizgasen nicht völlig gesicherten Räumen verboten ist. Auch dürfen Schornsteine von Gewächshäusern nicht an Ofenrohre von Wohn- und Schlafräumen angeschlossen sein. Verstöße gegen diese und ähnliche baupolizeilichen Vorschriften machen die Verantwortlichen nicht nur haftpflichtig, sondern können auch gerichtliche Verfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung usw. im Gefolge haben. — Auch unsere Kollegen sollten sich in allen Fällen, wo Lehrlingen solche unzulässigen und unwürdigen Behausungen zugemutet werden, verantwortlich fühlen und für die Beseitigung der Mifftände eintreten. Erfolgt keine freiwillige Abhilfe, dann wird der Gesamt-Verband es selbstverständlich übernehmen, für diese zu sorgen.

Erwerbsgärtnerei

Bornierte Hungerleider. Von einem Verbandskollegen in Fellbach bei Stuttgart geht uns nachstehende Schilderung der Verhältnisse in dem Großbetrieb von Pfizer und der seltsamen Geistesverfassung eines Teils der dortigen Gehilfenschaft zu: Die arbeitslosen Schlucker in der Gärtnerei Pfizer haben jetzt nichts mehr zu nagen und zu beißen und wissen gar nicht, wie sie mit dem 50-Pfennig-Stundenlohn, also einem Wochenlohn von 18 bis 20 Mk. durch den Winter kommen sollen. Kaum ein warmes Mittagessen können sie sich mehr leisten. Wohl weil die Futterluke nicht genügende natürliche Betätigung findet; reißen manche das Maul immer weiter auf, daß sie dabei doch bald verhungern müßten, aber zu entsprechenden Maßnahmen sind diese laudummen Leute nicht zu bewegen. Die hauptsächlichsten Schreier sind die beiden ersten Gehilfen, eine echte Berliner Großschraube und ein Badenser. Die muß man hören, wie sie über die niedrigen Löhne schimpfen. Zu keinem Glas Bier reicht es mehr, viel weniger ins „Große Haus“ oder ins „Univerjum“. Aber alles Aufklären nützt da nichts. Bei denen und ihresgleichen ist alles umsonst. So muß man sie eben ihrem Schicksal überlassen. Die einzige Zusammenkunft, die diese Herren haben, ist die Verjammung des Vereins „Flora“. Dort kann man sie sich in die Brust schmeißen, in bornierter Weise sich aufblasen sehen. Höchstens sind sie noch bei Krachveranstaltungen der Nazis in Stuttgart und Umgebung anzutreffen. Aber für gewerkschaftliche Fragen haben sie kein Interesse, trotzdem schimpfen sie über die niedrigen Stundenlöhne, zu denen sie sich bei Pfizer ausnützen lassen. Unser Tarifmindestlohn würde für die Mehrzahl 65 bis 76 Pf. betragen, was ihnen oft genug vorgetragen wurde. Doch sie sind der Auffassung, „es sei Aufgabe des Verbandes“, dafür zu sorgen, daß Pfizer ihnen den Tariflohn ausbezahle, sonst hätte der Verband keinen Wert für sie. Daß die Befreiung der Arbeiterklasse ihr eigenes Werk nur sein kann, diese Erkenntnis ist für ihre Spazierhüte zu hoch.

Blumengeschäfte

Königsberg. Das für die Blumeneschäfte in Königsberg i. Dr. zustande gebrachte Lohnabkommen, über das wir in Nr. 49/1930 berichteten, ist durch das Reichsarbeitsministerium allgemeinverbindlich erklärt.

Berufsausbildung

Veränderte Bedingungen zur Gartenmeisterprüfung in Sachsen. Die sächsische Fachkammer für Gartenbau hat einige Änderungen der Zulassungsbedingungen zur Gartenmeisterprüfung beschlossen. Demnach werden neben geborenen Sachsen auch andere Reichsdeutsche zugelassen, wenn sie wenigstens drei Jahre in einem Gartenbaubetrieb im Freistaat Sachsen gärtnerisch tätig waren. Die nicht sehr klare Bestimmung möchten wir dahin auslegen, daß nicht dreijährige Tätigkeit in nur einem einzigen Betrieb verlangt wird, sondern eine Tätigkeit von dieser Gesamtdauer auch in mehreren sächsischen Gärtnereibetrieben dazu berechtigt. Weiter werden Reichsdeutsche zugelassen, die einen Halbjahreslehrgang in Pflanz besucht und mindestens die Durchschnittsnote „gut“ erhalten haben, und Auslandsdeutsche, in deren Geburtsland keine Prüfungen dieser Art bestehen. Weitere Voraussetzungen sind eine mindestens siebenjährige Gehilfen-tätigkeit außer der Lehrzeit und ein Mindestalter von 24 Jahren.

AUSLAND

Kampf um den Ruhetag in der Schweiz. In der Schweiz steht das „Ruhetagsgesetz“ zur Verhandlung. Das ist natürlich Ursache genug, daß die Handelsgärtner wieder einmal ihre „Zugehörigkeit zur Landwirtschaft“ entdecken, um ihr Personal um die Sonntagsruhe zu betrügen. Die Arbeitgeber machen alle erdenklichen Anstrengungen, diesmal ihr Schandziel zu erreichen: so haben sie sich dem Bauernverband angeschlossen, um durch diesen eine Vertretung im Parlament zu erhalten. Unsere Kollegen sind jedoch auch auf dem Posten. An allen Orten wurden Protestkundgebungen veranstaltet, die zahlreiche Beteiligung aufwiesen und in denen überall Entschliessungen Annahme fanden, die verlangen, daß die Gärtnerei dem Ruhetagsgesetz und der kommenden Gewerbegesetzgebung unterstellt werde.

Verlagsanstalt „Courier“ GmbH, des Gesamt-Verbandes, Berlin SO 16, Mittelstraße 14
Verantwortlicher Redakteur Emil Dittmer, Berlin SO 36, Schleißer Straße 42